

„Wenn wir die Menschen schätzen, wie sie sind, so müssen wir sie schlechter; wenn wir sie aber schätzen, wie sie sein sollten, so heben wir sie empor und bringen sie auf den Standpunkt, wohin sie kommen sollen.“ — Der hierauf folgende Gegenstand der Tagesordnung bezieht sich auf die Suspensionsache des D. Herz, worüber Kuhnel Bericht erstattet. Der Archivar D. Herz wurde, ehe er zur eigentlichen Thätigkeit in seinem neuen Amt gelangte, in die dringender Maereignisse verwickelt, deshalb in Haft und Untersuchung genommen und vom Ministerium des Innern unterm 20. Juni 1849 vorläufig von seiner Amt suspendirt. Ueber diese Verfügung und über seine Nebenbestimmungen, so wie über einige, hierbei zugleich der Entschließung der Kammer anheimfallende andere Punkte machte das Gesamtministerium in einer Zuschrift den Direktoren beider Kammer Mittheilung. Dagegen sprach sich D. Herz in einer Eingabe rücksichtlich der von der Volksvertretung über jene Verfügung zu fassende Entschließung dahin aus, daß er eine „rechenschaftliche Darstellung“ seines Verhaltens während der Maiteige durch abfertigliche Ueberreichung einer unterm 12. Aug. vorigen Jahres an das Untersuchungsgericht übergebenen „Erläuterungsschrift“ vorlegen und zugleich darüber sich rechtfertigen wolle, daß und warum er nach seiner Verpflichtung, auch noch vor seiner nachherigen Verhaftung und Suspension, in die eigentliche Thätigkeit seines Amtes nicht eingetreten sei. Am Schluß dieser Eingabe richtete derselbe die Bitte an die Kammer, die Prüfung der über seine Untersuchung und Suspension ergangenen Akten durch einen Ausschuß bald thunlichst vollziehen zu lassen. Der Ausschuß geht in seinem Berichte auf die Herz'sche Angelegenheit, so weit er es ohne Einsicht in die Untersuchungssachen gekonnt, mit Ausführlichkeit und Genauigkeit ein und prüft das Verfahren der Regierung sowohl in materieller als formeller Hinsicht. In der letzteren Beziehung, nämlich rücksichtlich der Form der die Suspension des D. Herz aussprechenden Ministerialverordnung, hat der Ausschuß, wie es im Berichte heißt, zu erkennen, daß darin jene zwar unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in §. 34 der Geschäftsordnung, aber nicht, wie hier ausdrücklich vorgeschrieben ist, Namen der Kammer verfügt worden sei. Indessen hat der Ausschuß, in der Erwartung, daß es auftreten dürfte, hierauf aufmerksam gemacht zu haben, um das Ministerium des Innern in künftig vorkommenden Fällen zur genauen Beobachtung der diesfalls bestehenden Bestimmungen auch in der Form zu veranlassen, eines besonderen Antrages in dieser Beziehung überhoben sein zu können geglaubt!! Die 1. Kammer hat beschlossen: 1) „die von der Staatsregierung gegen D. Herz verhängte Suspension von der Stelle des Archivars der Kammer zu genehmigen; 2) zu genehmigen, daß dem D. Herz zu seinem und seiner Familie Unterhalte die Hälfte seines auf 800 Thlr. bestimmten Gehaltes auf die Dauer der Suspension ausgezahlt werde.“ In diesen Beschlüssen ist indirekt zugleich die verfügte Entziehung der anderen Hälfte des Gehaltes, als nothwendige Folge, genehmigt. Der Ausschuß beantragt nun, die 2. Kammer wolle 1) den vorstehend unter 1 und 2 angegebenen Beschlüssen der 1. Kammer beitreten und 2) das Geschick des Archivars D. Herz, die Prüfung der über seine Untersuchung und Suspension ergangenen Akten durch einen Ausschuß vollziehen zu lassen, so weit dasselbe nicht bereits gewährt und erledigt ist, auf sich berufen lassen.

Dresden, 30. Jan. (Sitzung der 2. Kammer.) Abg. Müller aus Sachsen stellt den Antrag: „die Kammer wolle im Be-

hine mit ihr in Kammer die Staatsregierung ersuchen, daß im vorigen Jahre erlassene Verbot von Sammlungen zur Unterstützung politischer Flüchtlinge und deren Angehörigen baldmöglichst aufgehoben.“ Dieser Antrag wird auf die nächste Tagesordnung kommen und ohne vorherige Begutachtung durch einen Ausschuß, welche nur von den Abg. Hartfort und Kalb gewünscht wird, berathen werden. Kammer aus Sachsen bittet sodann um die Erlaubnis, eine eventuell von ihm gearbeitete Landtagschrift über das Dekret vom 20. Nov. 1849 vorzulesen, was ihm jedoch auf den Vorschlag des Präsidenten, da der Protokolltext der 1. Kammer noch nicht an die zweite abgegeben worden, von der Kammer verwirkt wird. Ueberraschend ist die Ankündigung Wagner's u. Dresden, daß der Bericht über den gestrigen Antrag Wiggand's, hinsichtlich der Herzogthümer Schleswig-Holstein, schon in der nächsten Sitzung erfolgen könne. Der Präsident verspricht den Gegenstand auf die morgende Tagesordnung zu setzen. Abg. Trenkmann erstattet Bericht über die Beschwerde des im 27. Wahlbezirke zum Abgeordneten gewählten, von der Advokatur und der Notariatspraxis suspendirten Advokat Helbig in Borna. Derselbe hat in seiner Beschwerde die Rechtsbeständigkeit der über ihn vom Appellationsgerichte „wegen Theilnahme an den im Mai stattgefundenen aufständischen und tumultuarischen Unternehmungen“ verhängten Suspension bezweifelt, weil 1) dieselbe zur Zeit immer noch nicht endgültig ausgesprochen worden, da von ihm auf Grund oder doch nach Analogie des Gesetzes vom 30. Jan. 1835 §. 31 Rekurs an das Gesamtministerium eingelegt worden sei, weil 2) die Suspension keine Suspension im Sinne des Wahlgesetzes, d. h. keine solche gewesen sei, welche die Wahlbarkeit entziehe, weil er 3) bereits im Monat Juni d. J. innerhalb vor seiner Suspension seine gesamte Praxis an den Advokat Hoffmann in Borna abgetreten und solches in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht habe, er daher gar nicht suspendirt werden könnte, und wenn dies dennoch geschehe, die Suspension unwirksam sei und seiner Wahlbarkeit keinen Eintrag thun könne, und weil endlich 4) nach den klaren Worten des Gesetzes eine Suspension, die sich nicht auf die Advokatur und Notariatspraxis erstrecke, nicht aber die ganze juristische Praxis umfasse, niemals das Stimmrecht und die Wahlbarkeit entziehe. Das Wahlgesetz setze aber §. 5 und 6 eine Suspension von der juristischen Praxis voraus; diese umfasse aber mehr als die Advokatur und das Notariat. Bei eröffneter Debatte begründet Abg. Cramer die vom Beschwerdeführer erhobenen Zweifel weiter und greift vorzugswise die zu befürchtende Einwirkung des Justizministeriums auf die Entscheidungen des Appellationsgerichtes an. Würde sich eine solche Einwirkung herausstellen, so würde das Verfahren rücksichtlich der Suspensionen auf's Neue in ein schlimmes Licht treten. Auch die neuliche Berufung des Justizministers auf das Tumultimmandat, dessen bezügliche Bestimmungen er vorliest, könnte nicht statthaft erscheinen. Mit Schärfe über jenes Verfahren sich äußernd, bei welchem die öffentliche Meinung „Nebenrücksichten“ vermuten werde, hebt er mit Wärme Helbig's Ehrenhaftigkeit heraus, dessen wegen der Rechtsbeständigkeit seiner Suspension vorgebrachte Gründe Befreitung und Beherrigung verdiensten. Nach dieser Runde erhebt sich Staatsminister Ischinsky. Er habe nur folgende zwei Bemerkungen zu machen: erstens sei in der gedachten Verordnung dem Appellationsgericht keine Vorschrift gemacht worden, die dasselbe ohne Zweifel auch zurückgewiesen hätte, sowie denn überhaupt das Ministerium sich niemals Eingriffe in die Selbstständigkeit der Be-